

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Spezialkommission Revision Kan-
tonsratsgesetz/Geschäftsreglement
Ratssekretariat
Rathaus/Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

29. Oktober 2012

WoV-Revision des Parlamentsrechts - Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Brief vom 25. September 2012 eingeladen, zur Vorlage WoV-Revision des Parlamentsrechts Stellung zu nehmen, wofür wir Ihnen bestens danken. Gerne äussern wir uns wie folgt, wobei wir uns auf ausgewählten Prüfbereiche gemäss Kapitel 3 der Botschaft beschränken:

Zu Ziffer 3.1.1 Beschleunigung der Behandlung von Interpellationen

Es ist Sache des Kantonsrates, die Frist zur Beantwortung von Interpellationen festzulegen, weshalb uns zu diesem Revisionspunkt keine Empfehlung zusteht. Trotzdem erlauben wir uns den Hinweis, dass die neu vorgesehene starre Frist dazu führen kann, dass die Qualität der Beantwortung von Fragen leidet und zwar in jenen Fällen, bei welchen umfangreiche Abklärungen zu treffen oder Ergebnisse von Untersuchungen oder Fachgremien abzuwarten sind.

Zu Ziffer 3.1.2 Trennung von Steuerung und Aufsicht

Grundsätzlich steht es allein im Verantwortungsbereich des Kantonsrates, wie er die Aufgabengebiete der Kommissionen organisieren will. Insofern erübrigt sich eine Stellungnahme auch zu diesem Prüfbereich. Es ist denkbar, dass für ihre politische Diskussion unsere Erfahrungen mit dem bisherigen System und die Einschätzung des neuen Vorschlages doch nützliche weitere Erkenntnisse liefern, weshalb wir auch zu diesem Punkt - trotz der eingangs erwähnten uns auferlegten Zurückhaltung - Stellung nehmen. Aus unserer Sicht wäre es naheliegender, das bisherige System beizubehalten. Die Finanzkommission hat bisher die Berichte der Finanzkontrolle behandelt und konnte so nebst ihrer Kerntätigkeit auch eine vertiefte Einsicht in die Organisation und die Risikosituation in den einzelnen Dienststellen gewinnen, was für die Wahrnehmung ihrer übrigen Aufgaben (Budgetierung, Behandlung von finanzrelevanten Sachgeschäften, Abnahme des Geschäftsberichtes) zweckdienlich ist. In der Botschaft (S. 7) wird als Nachteil des bisherigen Systems erwähnt, dass die Behandlung der Revisionsberichte durch zwei Kommissionen zu unerwünschten Doppelspurigkeiten führt. Aus unserer Sicht stellt dies nicht zwingend einen Nachteil dar, im Gegenteil. Es hat sich verschiedentlich als wertvoll erwiesen, wenn sowohl die Geschäftsprüfungs- wie auch die Finanzkommission sich mit diesen Berichten befassen und damit vertiefter in die Verwaltungsprozesse Einsicht nehmen können.

Ergänzend zu den Ausführungen in der Botschaft sei erwähnt, dass es zur erwähnten Doppelspurigkeit erst gekommen ist, als die Geschäftsprüfungskommission sich dieser Berichte auch

annahm. Ursprünglich hat nur die Finanzkommission die Revisionsberichte behandelt.

Zu 3.1.4 Stärkung der parlamentarischen Mitwirkung in interkantonalen Angelegenheiten

Wir haben Verständnis, dass der Kantonsrat bei interkantonalen Angelegenheiten eine stärkere Einbindung und Mitwirkung wünscht, insbesondere wenn interkantonale Kooperationen in ein Vertragswerk münden, welches der Kantonsrat zu genehmigen hat. Das vorgeschlagene Konsultationsverfahren sowie die Informationspflicht in den Kommissionen zu grenzüberschreitenden Kooperationen erachten wir als adäquates Mittel, die Mitwirkung des Parlamentes zu verstärken. Im Zusammenhang mit § 45^{octies} Abs. 1 des Entwurfs regen wir jedoch an, dass nicht an den Begriff der Erteilung eines Verhandlungsmandats angeknüpft wird, sondern die Konsultation der zuständigen Kommission dann zu erfolgen hat, wenn die Verhandlungen ein substantielles Ausmass erreicht haben.

Zu 3.1.5 Stärkung des Instruments „Budgetstruktur“

Wir teilen die Auffassung, dass das Instrument „Budgetstruktur“ in seiner heutigen Ausgestaltung kein zentrales Steuerungsinstrument mehr darstellt und begrüßen dessen Streichung aus dem Katalog der parlamentarischen Instrumente.

Es ist nachvollziehbar und steht mit dem WOV-Gedanken im Einklang, dass sich die Sachkommissionen bei der Gestaltung der Globalbudgetvorlagen, insbesondere bei der Erarbeitung der Produktgruppen und der Indikatoren, einbringen wollen. Ebenso findet unsere Zustimmung, dass die Sachkommissionen abschliessend zuständig sind und nicht eine separate Kantonsratsvorlage erarbeitet werden muss. Das hätte das Verfahren übermässig belastet. Die vorgeschlagene Regelung bedeutet allerdings, dass der Prozess zur Erarbeitung neuer Globalbudgets bedeutend früher einsetzen muss als bisher, damit die Sachkommissionen Ende Februar im Besitze der Struktur von neuen Globalbudgets sein können. Auch ist in der Terminplanung der Sachkommissionen darauf zu achten, dass die Beschlüsse spätestens Ende Mai gefasst werden müssen, damit die Departemente und Dienststellen auch die finanzielle Planung und Ausgestaltung der Globalbudgets rechtzeitig erarbeiten können.

Zu 3.1.6 Straffung des Budgetprozesses

Wir begrüßen den Vorschlag, weil dadurch der Budgetprozess verschlankt und die Effizienz erhöht werden kann.

Zu 3.2.5 Aktennotizen in Kommissionsausschüssen

Der Vorschlag findet unsere Zustimmung.

Zu 3.2.6 Vereinfachung der politischen Planung

Wir haben Verständnis für das Informationsbedürfnis des Kantonsrates. Aus Aufwandgründen stehen wir der rollenden Vorlagenplanung nach wie vor kritisch gegenüber, erachten aber die in §45^{ter} vorgeschlagene Lösung mit der Information der Ratsleitung als Kompromiss im Rahmen der Kommissionsberatungen, obwohl ein formalisiertes Verfahren unter Bürokratieaspekten abzulehnen wäre.

Zu 3.2.7 Legislaturplan – Termin zur Vorlage durch den Regierungsrat

Wir stellen erfreut fest, dass Sie auf unser Ersuchen hin diesen Revisionspunkt in die Vorlage aufgenommen haben. Diese Neuerung wird es uns ermöglichen, den Legislaturplan unter weniger hohem Zeitdruck zu verabschieden.

Veto – Änderung des Fristenlaufes (§ 44 Abs. 2 KRG)

Wir ersuchen Sie, mit der Vorlage zusätzlich eine Änderung der Fristenlaufs beim Veto vorzusehen. Dies aus folgenden Gründen: In der jüngsten Vergangenheit führte die in § 44 Abs. 2 KRG festgelegte Fristberechnung zu Schwierigkeiten im Rahmen der Inkraftsetzungen von Verordnungen. Durch die Anbindung der Vetofrist an den Versand der dem Veto unterworfenen Erlasse an die Ratsmitglieder können sich unter Umständen sehr unterschiedliche, oftmals sogar sehr lange Fristen ergeben, während denen Erlasse aufgrund der laufenden Vetofristen noch hängig

bleiben. Gerade im Bereich des Vollzugs von Bundesrecht sind die tendenziell kürzer werdenden Fristvorgaben bezüglich der kantonalen Umsetzung aber kaum mehr mit der bestehenden Fristberechnung in Übereinstimmung zu bringen. Eine Inkraftsetzung einer Verordnung während einer laufenden Vetofrist ist aber weder aus Gründen des politischen Anstandes noch aus der Sicht der Rechtssicherheit wünschbar. Eine Vereinfachung der Bestimmungen bezüglich Vetofrist würde die Planung bezüglich Erlass und Inkraftsetzung von Verordnungen wesentlich erleichtern, ohne dass das Vetorecht des Parlamentes geschmälert wird.

Wir schlagen deshalb vor, die Vetofrist an das Datum des entsprechenden Regierungsratsbeschlusses anzuhängen und **§ 44 Abs. 2 KRG** wie folgt neu zu formulieren:

„Innert 60 Tagen seit Beschlussdatum kann jedes Ratsmitglied gegen die Verordnung oder Verordnungsänderung schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch ... (unverändert).“

Wir danken Ihnen für die gebotene Möglichkeit, zur WoV-Revision des Parlamentsrechts Stellung nehmen zu können.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Gomm
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber